

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master of Arts), M.A.
Hochschule: International Psychoanalytic University Berlin
Standort: Berlin
Datum: 29.11.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Ursprüngliche Begründung zur Auflage: *In dem Akkreditierungsbericht wird nicht zweifelsfrei*

*dargestellt, ob und in welchem Umfang Überprüfungen der Arbeitsbelastung stattfinden. Die Anregung der Gutachter*innen, in einem spezifischen Modul die Arbeitsbelastung "regelmäßig zu evaluieren" (S. 17), deutet darauf hin, dass solche Überprüfungen noch nicht implementiert sind. Zwar übernimmt der Akkreditierungsbericht wortgleich einen Hinweis aus dem Selbstevaluationsbericht, dass die "Evaluation der Modulqualität und des Studierendenservice mit Hilfe von Qualitätsgesprächen, in denen auch Themen wie Workload oder Fairness bei Prüfungen angesprochen werden können" geplant sei, und die "Pilotierung [...] im April 2021" (SEB, S. 30) anlaufe. Es erfolgen allerdings keine Aussagen, ob dieses Pilotprojekt inzwischen umgesetzt wurde und wie es in Bezug auf die Anforderungen eines kontinuierlichen Monitorings auf Modulebene bewertet wird. Der Akkreditierungsrat stellt zudem in eigener Prüfung fest, dass in den im Anhang eingereichten Musterevaluationsbögen keine Items zur Überprüfung der Arbeitsbelastung vorgesehen sind. Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der Arbeitsbelastung noch implementieren. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 BlnStudAkkV)*

In ihrer Stellungnahme teilt die Hochschule nun mit, dass das Pilotprojekt nicht wie geplant durchgeführt wurde. Es soll im laufenden Wintersemester durchgeführt werden. Die Hochschule stellt das Verfahren für die Modulevaluation dar, das auch die Überprüfung der Arbeitsbelastung umfassen soll. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Die in dem Konzept für die Modulevaluation vorgesehenen Items zur Abfrage der Arbeitsbelastung sollten sich als Bezugspunkt für die Bewertung der Arbeitsbelastung explizit auf die nach der Modulbeschreibung angesetzte Arbeitszeit in Stunden beziehen.
- Angesichts der Wahlfreiheit in Bezug auf die "Fokusse" der Modulevaluation sollte sichergestellt werden, dass die Überprüfung der Arbeitsbelastung regelmäßig im Rahmen der Modulevaluation erfolgt.
- Die Agentur wird gebeten, Übernahmen von Textpassagen aus dem Selbstevaluationsbericht oder anderen Dokumenten der Hochschule als solche kenntlich zu machen. Es muss klar ersichtlich sein, ob wertende Aussagen von den Gutachter*innen oder der Hochschule selbst stammen. Darüber hinaus wird die Agentur gebeten, in Kapitel 3 des Akkreditierungsberichtes darzustellen, wie die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung zuständige Behörde in dem Akkreditierungsverfahren beteiligt war.

